

Statuten des Vereins

« Association des Ressortissants du Burkina Faso en Autriche (-ARBA-)

Deutsch_Statuten_ARBA_v2.0
Ausgabe: Dezember 2009

Änderungsverfolgung:

Änderungsdatum	Versions- Nr.	Änderungsbeschreibung:
05 Dezember 2009	1.0	Übersetzung (der französischen Version 2.1)
27 Dezember 2009	2.0	Hinzufügen des Artikels „Die (offiziellen) Vertreter des Vereins“

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Art, Bezeichnung, Sitz und Entstehen des Vereins	4
Artikel 2	Vereinszweck	4
Artikel 3	Die Finanzen (materiellen Mittel) des Vereins	4
Artikel 4	Die Mitglieder des Vereines	4
Artikel 5	Die ordentlichen Mitglieder (Vollmitglieder)	5
Artikel 6	Die außerordentlichen Mitglieder	5
Artikel 7	Die Ehrenmitglieder.....	5
Artikel 8	Voraussetzungen für den Beitritt zum Verein.....	5
Artikel 9	Beendigung der Mitgliedschaft	6
Artikel 10	Sanktionierung eines Mitglieds.....	6
Artikel 11	Austritt oder Ausschluss aus dem Verein	6
Artikel 12	Ableben/Tod eines Mitglieds	6
Artikel 13	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Artikel 14	Die Gremien des Vereins	7
Artikel 15	Die Generalversammlung.....	8
Artikel 16	Die Aufgaben der Generalversammlung	8
Artikel 17	Der Vorstand: seine Zusammensetzung.....	9
Artikel 18	Die Aufgaben des Vorstands	9
Artikel 19	Die (offiziellen) Vertreter des Vereins.....	9
Artikel 20	Die Kontrolle der Gebarung der finanziellen Ressourcen des Vereines: die Rechnungsprüfer	10
Artikel 21	Einsetzung von Ausschüssen, Delegationen und Konfliktschlichtung.....	10
Artikel 22	Änderung der Satzung und/oder Vereinordnung	10
Artikel 23	(Freiwillige) Auflösung des Vereins.....	11

Artikel 1 Art, Bezeichnung, Sitz und Entstehen des Vereins

- 1.1 Es erfolgt die Gründung eines nicht auf Gewinn zielenden Vereins gemäß dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 66/2007 in Österreich mit dem Namen „**Association des Ressortissants du Burkina Faso en Autriche** («Verein von Personen Burkischer Herkunft»), abgekürzt „**ARBA**“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Dieser Sitz kann jedoch auf Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort im Lande verlegt werden.
- 1.3 Eine örtliche Vertretung kann in jeder anderen Stadt Österreichs eröffnet werden, sofern eine Mindestzahl von 5 ordentlichen Mitgliedern in dieser Stadt wohnhaft ist..

Artikel 2 Vereinszweck

- 2.1 Die Ziele des Vereins sind:
 - a) die Förderung und Stärkung der menschlichen Beziehungen zwischen den in Österreich lebenden Staatsangehörigen von Burkina Faso,
 - b) die gegenseitige Hilfe zwischen den Vereinsmitgliedern,
 - c) die Unterstützung von Mitgliedern bei ihrer Integration in die österreichische Gesellschaft,
 - d) die Förderung der kulturellen Werte bzw. des Kulturgutes des Staates Burkina Faso,
 - e) sowie jede andere von der Generalversammlung festgelegte Zielsetzung, so fern diese mit der österreichischen Gesetzgebung konform ist.
- 2.2 Der Verein erklärt sich jeder politischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Organisation oder Vereinigung gegenüber unvoreingenommen bzw. unparteiisch.

Artikel 3 Die Finanzen (materiellen Mittel) des Vereins

Die Finanzen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder
- b) aus den Einkünften von Veranstaltungen , die der Verein zur Verwirklichung seiner Ziele organisiert
- c) aus etwaigen Subventionen oder Spenden an den Verein
- d) sowie aus allen sonstigen gesetzlich erlaubten Einnahmequellen.

Artikel 4 Die Mitglieder des Vereines

Der Verein setzt sich aus drei (3) Kategorien von Mitgliedern zusammen:

- a) die **ordentlichen Mitglieder** (Vollmitglieder)
- b) die **außerordentlichen Mitglieder**
- c) die **Ehrenmitglieder**

Artikel 5 Die ordentlichen Mitglieder (Vollmitglieder)

- 5.1 Diese Mitglieder besitzen alle Rechte und Privilegien im Zusammenhang mit dem Verein und arbeiten aktiv im Verein für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele.
- 5.2 Jedes Mitglied, das regulär im Rahmen seiner Verpflichtungen als Mitglied gemäß **Artikel 13** aktiv ist, ist bei den Entscheidungen der Generalversammlung stimmberechtigt. Außerdem kann es als Mitglied des Vorstands oder als Rechnungsprüfer gewählt werden.

Artikel 6 Die außerordentlichen Mitglieder

- 6.1 Zur Erreichung seiner Ziele kann sich der Verein für eine bestimmte Dauer mit jeder physischen oder juristischen Person, mit jedem Personenverband oder mit jedem anderen Verein zusammenschließen. Diese Partner werden in der Folge als „außerordentliche Mitglieder“ des Vereins bezeichnet.
- 6.2 Natürliche Personen können den Status „außerordentliches Mitglied“ für die Dauer eines Jahres, danach so oft erforderlich verlängerbar, erhalten.
- 6.3 Die Modalitäten und die Dauer der Zusammenarbeit mit außerordentlichen Mitgliedern werden im Rahmen einer Sondersitzung festgelegt.
- 6.4 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, während der Dauer der Zusammenarbeit an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen. **Sie dürfen jedoch weder an den Abstimmungen teilnehmen, noch als Mitglied in den Vorstand gewählt werden, und auch nicht als Rechnungsprüfer fungieren.**

Artikel 7 Die Ehrenmitglieder

- 7.1 „Ehrenmitglieder“ sind natürliche Personen, die weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder des Vereins sind, aber die für den Verein außergewöhnlich Verdienstvolles geleistet haben. Der Titel „Ehrenmitglied“ wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen.

Artikel 8 Voraussetzungen für den Beitritt zum Verein

- 8.1 Jede natürliche Person, die auf österreichischem Staatsgebiet lebt, kann dem Verein als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied beitreten.
- 8.2 Um ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Vereins zu werden, ist durch Ausfüllen des Beitrittsformulars des Vereins ein Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Für Jugendliche unter 16 Jahren muss das Beitrittsformular vom gesetzlichen Vertreter ausgefüllt und unterfertigt werden.
- 8.3 Ein Beitrittsantrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, ohne dass dieser gezwungen ist, seine Entscheidung zu rechtfertigen.

Artikel 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss schriftlich (per unterfertigtem Brief) erfolgen, und muss zumindest dreißig (30) Tage im Voraus dem Obmann mitgeteilt werden

Artikel 10 Sanktionierung eines Mitglieds

10.1 Jedes Mitglied kann aus zumindest einem der nachstehend angeführten Gründe sanktioniert werden:

- a) Verstoß gegen die Vereinsstatuten bzw. gegen die Geschäftsordnung
- b) Das Ausüben von Aktivitäten, die der Reputation des Vereins oder seiner Mitglieder schaden könnten
- c) Unziemlicher Sprachgebrauch (Beleidigungen, Äußerungen mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten, etc.) gegenüber einem anderen Mitglied des Vereins.
- d) Gefährdendes Verhalten bei Veranstaltungen oder Sitzungen des Vereins
- e) Wenn der von der Generalversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zumindest ein Jahr lang nicht bezahlt wurde.

10.2 Folgende Sanktionen sind möglich:

- a) Eine Geldstrafe: der Betrag ist von der Generalversammlung festzusetzen
- b) Ein Verbot zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins
- c) Der Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 11 Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

11.1 An Vereinsmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, werden bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

11.2 Im Falle eines Austritts bzw. eines Ausschlusses aus dem Verein erlöschen für das frühere Mitglied auch alle Rechte, die es beim Eintritt erworben hat.

11.3 Die Suspendierung eines Mitglieds bewirkt das Ruhen aller Rechte, die das Mitglied im Zusammenhang mit dem Vereinseintritt erworben hat für den Zeitraum der Suspendierung.

Artikel 12 Ableben/Tod eines Mitglieds

Im Falle des Ablebens eines Mitglieds, erlischt die Mitgliedschaft im Verein automatisch.

Artikel 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

13.1 Um in den Genuss aller Rechte und Pflichten des Vereins zu gelangen, müssen die Vereinsmitglieder zuerst gegenüber dem Verein ordnungsgemäß ihre Verpflichtungen wahrnehmen. Die Vereinsmitglieder:

- a) müssen dem Verein beigetreten sein
- b) müssen die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt haben
- c) müssen aktiv am Vereinsleben (an Sitzungen, Aktivitäten, usw.) teilnehmen
- d) dürfen nicht von einer Suspendierung oder einem Ausschluss betroffen sein
- e) müssen alle sonstigen von der Generalversammlung festgelegten Bedingungen erfüllen.

13.2 Sämtliche Mitglieder gemäß **Artikel 13.1.** haben das Recht:

- a) über die Aktivitäten und das Finanzgebaren des Vereins informiert zu werden.
- b) an den Entscheidungen über den Fortgang des Vereins teilzuhaben
- c) an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen
- d) moralische und/oder finanzielle Unterstützung bei persönlichen oder familiären Härtefällen durch den Verein zu erhalten
- e) die bestehenden Einrichtungen des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Bedingungen zu nutzen
- f) an den gemeinschaftlichen Aktionen des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Bedingungen teilzunehmen
- g) sowie in den Genuss aller anderen Rechte und Privilegien zu gelangen, die von der Generalversammlung noch festgeschrieben werden.

Artikel 14 Die Gremien des Vereins

Die Gremien des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Artikel 15 Die Generalversammlung

- 15.1 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Alle Vereinsmitglieder (ordentlichen, außerordentlichen, und Ehrenmitglieder) können an ihr teilnehmen. Sie sichert die gemeinschaftliche Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen, sowie für jede vom Vorstand im Namen des Vereins begangene Handlung. Die Generalversammlung kann als „ordentliche“ oder als „außerordentliche“ Generalversammlung einberufen werden.
- 15.2 Der Verein tritt zumindest ein (1) Mal pro Jahr auf Einberufung des Obmanns als „ordentliche“ Generalversammlung zusammen um Bilanz über das vergangene Jahr zu ziehen, die Ziele für das laufende Jahr zu stecken, den Jahresbeitrag zu bemessen, sowie um jedes andere auf die Tagesordnung gesetzte Thema zu behandeln.

Artikel 16 Die Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Festlegung der langfristigen sowie der jährlichen Ziele des Vereins
- b) die Bemessung der Höhe der Beitrittsgelder sowie der Höhe und die Fälligkeiten der Jahresbeiträge
- c) die Berichterstattung vom Vorstand über die allgemeine und die finanzielle Lage des Vereins
- d) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Kontrolle und Sanktionierung der Aktivitäten des Vorstands
- f) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- u. Tätigkeitsberichts des Obmanns und sowie des Rechnungsabschlusses des Finanzbeauftragten/Kassiers und der Berichte der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- g) die Beschlussfassung über jede Statutenänderung oder jede Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
- h) die Verleihung des Titels „Ehrenmitglied“ , bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) die Verhängung einer Sanktion gegenüber einem Mitglied des Vereins
- j) die Aufhebung einer Sanktion/Strafe gegenüber einem Mitglied.

Artikel 17 Der Vorstand: seine Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) einem (einer) Obmann (Obfrau)
- 2) einem (einer) Generalsekretär(in) und Stellvertreter(in) des Obmanns (der Obfrau).
- 3) einem männlichen/weiblichen Finanzbeauftragten („Kassierer(in)“) und seinem/ihrem Stellvertreter
- 4) einem männlichen/weiblichen Beauftragten für soziale, kulturelle und sportliche Belange und seinem/ihrem Stellvertreter

Artikel 18 Die Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Vereines.
- b) die Koordinierung und Ausführung der von der Generalversammlung angenommenen Beschlüsse.
- c) die Verwaltung der bestehenden Einrichtungen des Vereines,
- d) die Entscheidungen über Beitrittsgesuche.
- e) die Registrierung und Erwägung von Austritts-/Rücktrittsgesuchen.
- f) die Information der Vereinsmitglieder über den ethisch-moralischen und den finanziellen Status des Vereines.
- g) die Festsetzung der Örtlichkeiten, der Termine und der jeweils zu besprechenden Themen (Tagesordnung) der Generalversammlung.
- h) sowie die Wahrnehmung aller weiteren von der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben.

Artikel 19 Die (offiziellen) Vertreter des Vereins.

Der Verein wird vertreten durch:

- a) den Obmann (die Obfrau)
- b) den (die) Generalsekretär(in),
- c) den (die) Finanzbeauftragte („Kassierer(in)“)
- d) der (die) Beauftragte für soziale, kulturelle und sportliche Belange.

Artikel 20 Die Kontrolle der Gebarung der finanziellen Ressourcen des Vereines: die Rechnungsprüfer

- a) Zur Kontrolle der Gebarung der Finanzmittel des Vereines werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein (1) Jahr mit erneuerbarer Amtsdauer gewählt.
- b) Es kann als Rechnungsprüfer jedes ordentliche Vereinsmitglied gewählt werden, das im vollen Besitz aller Rechte im Zusammenhang mit dem Verein gemäß dem Artikel 13 ist, und das nicht Mitglied des Vorstands ist.
- c) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den finanziellen Zustand (Bankkonten, Belege, etc.) sowie die Überweisungen von und auf die Konten des Vereines zumindest drei (3) Mal pro Jahr zu prüfen.
- d) Im Falle der Feststellung von eklatanten Unregelmäßigkeiten in der Gebarung der Finanzen des Vereines sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, dem Obmann (oder in Abwesenheit desselben seinem Stellvertreter) unmittelbar Meldung zu erstatten.

Artikel 21 Einsetzung von Ausschüssen, Delegationen und Konfliktschlichtung

- 21.1 Die Generalversammlung oder der Vorstand kann Ausschüsse zur Organisation von kulturellen, sozialen oder sportlichen Aktivitäten einsetzen, sowie für alle anderen Aufgaben, die im Rahmen der Aktivitäten des Vereins anfallen.
- 21.2 Im Konfliktfalle zwischen Mitgliedern des Vereins kann ebenfalls zur Konfliktschlichtung eine Delegation vom Vorstand oder von der Generalversammlung eingesetzt werden.

Artikel 22 Änderung der Satzung und/oder Vereinordnung

- 22.1 Die Satzung und/oder die Geschäftsordnung des Vereins können nur durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands geändert werden
- 22.2 Jede Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung erfordert zwei Drittel (2/3) der gültigen wahlberechtigten Stimmen.

Artikel 23 (Freiwillige) Auflösung des Vereins

- 23.1 Die Generalversammlung ist als einziges Gremium berechtigt, den Verein aufzulösen.
- 23.2 Um eine freiwilligen Auflösung des Vereins zu beschließen, ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der ordentlichen Mitglieder notwendig. Die Generalversammlung beschließt sodann mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der gültigen Stimmen.
- 23.3 Im Falle einer sonstigen Auflösung des Vereins, ernennt die Generalversammlung einen Ausschuss mit dem Auftrag:
- die Bilanz des Vereins zu erstellen,
 - die Auflösung der Mobilien u. Immobilien des Vereins zu betreiben,
 - eventuell vom Verein aufgenommene Kredite zurückzuzahlen.

Sofern hiernach noch Werte oder Kredite verbleiben, so soll die Generalversammlung erneut tagen und hierüber verfügen, wobei dies im Einklang mit dem geltenden österreichischen Recht zu geschehen hat.

Wien, am 28 Februar 2009

Die Generalversammlung des ARBA